

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertrags-Verhältnis zwischen Ihnen (im folgenden Veranstalter genannt) und der Geerlisburg AG (im folgenden Lokalität genannt)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Bedingungen gelten für das Bereitstellen von Konferenz-, Seminar- und Banketträumlichkeiten, sowie Gruppenreservationen ab 1 Personen im Restaurant und aller damit verbundenen Leistungen und Lieferungen an den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer.

Es gelten ausschliesslich der Geschäftsbedingungen der Lokalität.

Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. RESERVATIONEN

Zwischen dem Veranstalter und der Lokalität kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a) eine Offerte der Lokalität durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
- b) eine Anfrage des Veranstalters durch die Lokalität schriftlich bestätigt wurde.

Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch die Lokalität schriftlich bestätigt wurden.

3. OFFERTEN

Die Annahmefrist für Offerten der Lokalität beträgt 7 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist die Lokalität nicht mehr an die Offerte gebunden.

Die Lokalität behält sich vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen, bis diese schriftlich von der Lokalität rückbestätigt wurden.

4. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Lokalität Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Lokalität ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben.

Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten berechnet.

4.1 Teilnehmerzahl

Die genaue Teilnehmerzahl ist der Lokalität mindestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an der Veranstaltung teil, übernimmt die Lokalität keine Garantie, alle Gäste berücksichtigen zu können. Die durch die zusätzlichen Teilnehmer entstandenen Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 20% ist die Lokalität berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie andere Räumlichkeiten bereitzustellen, sofern dies dem Veranstalter zumutbar ist. Auf eine Unzumutbarkeit kann sich der Veranstalter nicht berufen, wenn zwingende Umstände wie z.B. behördliche Auflagen oder sicherheitstechnische Gründe die Zuweisung anderer Räumlichkeiten erfordern.

4.3 Teilnehmer Reduktion

Teilnehmerreduktionen bis 20% der Personenzahl zum Zeitpunkt der definitiven Buchung sind kostenfrei. Bei einer Reduzierung der Teilnehmer um mehr als 20% gegenüber der bestätigten Teilnehmeranzahl werden von der Lokalität folgende Kosten für jeden nicht erschienenen Teilnehmer in Rechnung gestellt:

- bis 14 Tage vor dem Anlass keine Kosten
- 13 bis 2 Tage vor dem Anlass 25% der vereinbarten Leistungen, mindestens aber CHF 35.00 pro abgemeldeten Gast.
- weniger als 48 Stunden vor dem Anlass 100% der vereinbarten Leistungen

Sofern einzelne Leistungen im Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, wird eine Pauschale von CHF 100.00 pro Person berechnet.

4.4. Detailinfos

Der Veranstalter übermittelt der Lokalität spätestens 14 Tage vor dem Anlass sämtliche für die Durchführung des Anlasses wichtigen Angaben, wie der voraussichtliche Programmablauf, Bestuhlungswünsche, Menü- & Getränkeauswahl, technische Hilfsmittel, etc., wie auch eine aktuelle Gästezahl.

Sämtliche im Voraus bestellten und von der Lokalität bereitgestellten technische Einrichtungen werden auch bei nicht Verwenden vollumfänglich verrechnet.

4.6. Zeitanpassung

Ein Verschieben der vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können ohne Zustimmung der Lokalität nicht garantiert werden. Falls hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, behält sich die Lokalität vor diese dem Veranstalter weiter zu verrechnen. Dies gilt nicht, wenn die Lokalität für die Verschiebung verantwortlich ist.

4.7. Öffnungszeiten / Nachzuschlag

Bei Verlängerungen über die Öffnungszeiten hinaus bedarf es der vorherigen Zustimmung der Lokalität, da diese je nach Situation auch von den Behörden zu bewilligen sind. Ab 23:00 Uhr wird ein Nachzuschlag pro Stunde/Mitarbeiter verrechnet. Der Veranstalter ist in der Pflicht ab 22 Uhr Nachtruhe im Quartier zu gewährleisten.

5. RÜCKTRITT DURCH VERANSTALTER

Annulationen von Veranstaltungen müssen der Lokalität möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden.

Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet die Lokalität folgende Stornierungskosten:

Tischreservierungen im Restaurant ab 12 Personen

8 Tage vor dem Termin:	keine Kosten
1 bis 7 Tage vor dem Termin:	50% der reservierten Leistungen

5.2. Teilabsagen

Für Teilabsagen gilt die Regelung unter Punkt 4.3.

Massgebend für die Berechnung ist der Eingang der schriftlichen Annulation bei der Lokalität.

5.3. Berechnungsgrundlage

Wurden die reservierten Leistungen (Menu & Getränke) noch nicht festgelegt, gilt ein Betrag von CHF 45.00 pro Person für „Apéro“ (und vergleichbare)-Anlässe und CHF 120.00 pro Person für gesetzte Mittag-/Abendessen als Berechnungsgrundlage, jedoch wird in jedem Fall als Minimum der vereinbarte Mindestumsatz fällig.

6. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zur Veranstaltung grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Lokalität. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Kosten berechnet.

6.1 Probeessen

Sollte der Veranstalter ein Probeessen wünschen ist sind die Kosten hierfür vom Veranstalter zu tragen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen der Lokalität sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäß erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

7.2. Anzahlung

Die Lokalität behält sich die Anforderung einer Anzahlung vor. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die Lokalität zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 8 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt.

7.3 Kosten für Mahnung

Die Lokalität behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschließlich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.

8. RÜCKTRITT DURCH DIE LOKALITÄT

Die Lokalität ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten.

Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, von der Lokalität nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist die Lokalität bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Die Lokalität kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Es besteht ein Grund zur Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Lokalität oder seiner Gäste gefährdet.
- b) Die Lokalität stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- c) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch die Lokalität in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.

Die Lokalität erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadenersatzansprüche gegen die Lokalität kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

9. HAFTUNG

9.1. Haftung Dritter

Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

9.2. Haftung Veranstalter

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Lokalität durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Lokalität kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Käutionen, Bürgschaften) verlangen.

Ebenso haftet der Veranstalter für Schäden die durch vom Veranstalter oder Drittparteien angebrachtes Dekorationsmaterial entstehen. Das Anbringen von Gegenständen an Wänden/Decken ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Lokalität haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden.

Soweit die Lokalität für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt die Lokalität von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

9.6. Haftung Lokalität

Im Übrigen haftet die Lokalität nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

10.1. Erfüllungsort

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Lokalität.

10.2. Gerichtsstand

Als ausschliesslichen Gerichtstand für Differenzen betreffend das Vertragsverhältnis oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien die Stadt Zürich bzw. der Kanton Zürich. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

10.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.